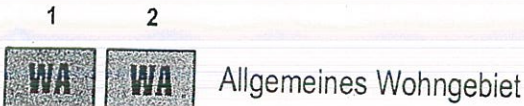


2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 – Bierenbachtal/Kalkofen –

ERLÄUTERUNGEN

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 und 3 der BauNVO)



1= überbaubare Flächen
2= nicht überbaubare Flächen

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21 der BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse

0.4 Grundflächenzahl (GRZ)

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 der BauNVO)

o offene Bauweise

E Nur Einzelhäuser zulässig

— Baugrenze

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

V verkehrsberuhigter Bereich

— Straßenbegrenzungslinie

Planungen Nutzungsregelungen und Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

Anpflanzung: Bäume

Sonstige Festsetzungen und Planzeichen

--- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde

BZP. 1

z.B. 230.35 m ü. NN

Bezugspunkt mit lfd. Nr.

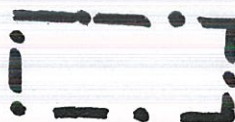
Höhenangaben in Meter über Normalnull (aus der Verkehrsplanung des Büros Schumacher vom 28.07.2003 übernommen)

z.B. ①

Laufende Nr. die angibt, auf welchen Bezugspunkt die zulässige Traufhöhe der jeweiligen Baufläche bezogen ist (die maximal zulässigen Höhen siehe planungsrechtliche Festsetzungen unter 3.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. vereinfachten Änderung



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. vereinfachten Änderung



Abgrenzung unterschiedlicher Bezugspunkte (BZP) – gültig



Abgrenzung unterschiedlicher Bezugspunkte (BZP) – ungültig